F 3229 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24	. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Juni 1970	Nummer 50

Glied Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1102	29. 4. 1970	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Umzugskostenentschädigung, Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten der Mitglieder der Landesregierung	379
2032 0	13. 5. 1970	Verordnung über die Aufwandsvergütung, Unterbringung und Verpflegung bei Einsätzen und Übungen der Polizei	380
204	21. 5. 1970	Sechste Verordnung zur Ergänzung des Verzeichnisses der Ausschüsse und Beiräte im Lande Nordrhein-Westfalen, die unter das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen fallen	389
223		Regichtigung zum Hochschulgehührengesetz vom 5. Mei 1970 (GV. NW. S. 313)	300

1102

Vierte Verordnung zur Anderung der Verordnung über Umzugskostenentschädigung, Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten der Mitglieder der Landesregierung

Vom 29. April 1970

Auf Grund des § 8 Abs. 3 des Landesministergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1965 (GV. NW. S. 240) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über Umzugskostenentschädigung, Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten der Mitglieder

der Landesregierung vom 18. August 1955 (GS. NW. S. 21), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 1969 (GV. NW. S. 276), wird wie folgt geändert:

In § 6 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

Bei amtlicher Tätigkeit im Ausland erhalten die Mitglieder der Landesregierung Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld nach der höchsten Reisekostenstufe der Landesbeamten. Die Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen der Beamten findet entsprechende Anwendung.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1970 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. April 1970

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Weyer

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Wertz

- GV. NW. 1970 S. 379.

20320

Verordnung

über die Aufwandsvergütung, Unterbringung und Verpflegung bei Einsätzen und Ubungen der Polizei

Vom 13. Mai 1970

Auf Grund des § 16 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 57) wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Polizeivollzugsbeamte erhalten bei Einsätzen im Großen und Außergewöhnlichen Sicherheits- und Ordnungsdienst (geschlossenen Einsätzen) sowie bei Übungen eine Aufwandsvergütung nach dieser Verordnung.

§ 2

Unterbringung und Verpflegung

- (1) Bei geschlossenen Einsätzen und bei Übungen wird Unterbringung und Verpflegung von Amts wegen unentgeltlich gewährt.
- (2) Polizeivollzugsbeamte sind grundsätzlich verpflichtet, für die Dauer eines geschlossenen Einsatzes und einer Ubung in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an amtlich unentgeltlicher Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen. Der Dienstvorgesetzte kann in Ausnahmefällen von dieser Verpflichtung Befreiung erteilen, wenn dienstliche oder zwingende persönliche Gründe dies rechtfertigen.
- (3) Die amtlich unentgeltliche Gemeinschaftsverpflegung für den Tag umfaßt Frühstück, Mittag- und Abendessen (Hauptmahlzeiten). Bei mehr als fünf Stunden dauernden Einsätzen und Übungen werden Polizeivollzugsbeamten die Hauptmahlzeiten gewährt, die in die Zeit des Einsatzes oder der Übung fallen.

§ 3

Aufwandsvergütung bei Einsätzen und Ubungen außerhalb des Dienstortes oder Wohnortes

(1) Bei bis zu 24 Stunden dauernden Einsätzen und Ubungen außerhalb des Dienstortes oder Wohnortes wird Tagegeld nach Anlage 1 oder 1a und, wenn die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 LRKG gegeben sind, Übernachtungsgeld nach Anlage 2 oder 2a gewährt. Erstreckt sich der Einsatz oder die Übung auf zwei Kalendertage und steht dem Polizeivollzugsbeamten ein Übernachtungs-

geld nicht zu, so ist, wenn dies für ihn günstiger ist, das Tagegeld so zu berechnen, als ob der Einsatz oder die Ubung an einem Kalendertag ausgeführt worden wäre.

(2) Bei mehrtägigen Einsätzen und Ubungen werden gewährt

für die Hinreise

bis zum Ablauf des Ankunftstages am Einsatzort Tagegeld nach Anlage 1 oder 1a und daneben Übernachtungsgeld nach Anlage 2 oder 2a,

für die Rückreise

das Tagegeld nach Anlage 1 oder 1a vom Beginn des Abfahrtstages an bis zur Ankunft an der Dienststelle

(3) Dauert der Einsatz oder die Übung länger als zwei Tage, so wird vom zweiten Einsatztag an Trennungstagegeld nach Anlage 4 oder 4a gewährt. Ist der Polizeivollzugsbeamte von der Verpflichtung befreit, in der Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an der Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen, so erhält er abweichend von Satz 1 Trennungsreisegeld nach Anlage 3 oder 3a.

Anlage 4 u. 4a

Anlage 3 u. 3a

(4) § 3 der Verordnung zu § 15 Abs. 6 LRKG vom 31. Mei 1968 (GV. NW. S. 192) gilt entsprechend.

§ 4

Aufwandsvergütung bei Einsätzen und Ubungen am Dienstort oder Wohnort

- (1) Polizeivollzugsbeamte erhalten bei Einsätzen und Ubungen am Dienstort oder Wohnort einschließlich der Nachbarorte einen Erfrischungszuschuß, wenn
- von Amts wegen unentgeltliche Verpflegung nicht gewährt wird,
- der Einsatz im Anschluß an eine Dienstschicht mehr als zwei Stunden oder ohne Verbindung mit einer Dienstschicht mehr als fünf Stunden dauert und
- der Einsatz in eine Zeit fällt, in der üblicherweise eine Hauptmahlzeit (Frühstück, Mittag- oder Abendessen) eingenommen wird.
- (2) Der Erfrischungszuschuß beträgt bei Einsätzen und Ubungen

von mehr als zwei bis zehn Stunden 3,50 DM, von mehr als zehn Stunden 4,50 DM.

Dauert der Einsatz oder die Ubung länger als 24 Stunden, so werden für jeden weiteren Zeitraum bis zu 24 Stunden 4,50 DM gewährt.

§ 5

Für die übrigen Beamten, die Angestellten und Arbeiter der Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen, die an geschlossenen Einsätzen und Übungen teilnehmen, gelten die §§ 3 und 4 entsprechend.

§ 6 Ubergangsvorschrift

Für die Zeit vom 1. Juli 1968 bis zur Verkündung dieser Verordnung ist § 4 in folgender Fassung anzuwenden:

Polizeivollzugsbeamte, denen bei Einsätzen und Übungen am Dienstort oder Wohnort einschließlich der Nachbarorte ausnahmsweise keine amtlich unentgeltliche Verpflegung gewährt wird, erhalten bei einer Einsatzdauer von mehr als zehn Stunden einen Erfrischungszuschuß. Der Erfrischungszuschuß beträgt 3,50 DM. Er wird für je angefangene 24 Stunden gezahlt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1968 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Mai 1970

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Weyer

Anlage 1 u. 1a Anlage 2 u. 2a

Anlage 1

Ubersicht über die Sätze des Tagegeldes

Für die Zeit vom 1. 7. 1968 bis 14. 2. 1969

		á	DM	23,~-		19,55	16,10	12,65	9,20	5,75
		၁	DM	13,40		14,95	11,50	8,05	4,60	4,60
	Ö	q	DM	11,50		7,05	4,60	2,90	2,90	2,90
		a	DM	06'9		3,45	1,70	1,70	1,75	1
		۵	DM	20,—		17,—	14,	11,	8,	5,
nstufen		υ	DM	16,		13,—	10,—	7,—	4,—	4
Reisekostenstufen	В	વ	DM	10,—		7,—	4,	2,50	2,50	2,50
		ņ	DM	- '9		3,—	1,50	1,50	1,50	1
		ط د	DM	16, -	bunbə	13,60	11,20	8,80	6,40	pflegung 4,—
		v	DM	12,80	er Teilverpfl	10,40	ssen 8,—	essen Abendessen 5,60	sen 3,20	er Tagesverl 3,20
	A	q	DM	erpflegung 8,—	unentgeltlich	k 5,60	b) Mittag- oder Abendessen 1,20 3,20 8	c) Frühstück und Mittagessen oder Frühstück und Abendessen 1,20 5,60	d) Mittag- und Abendessen 1,20 2,—	unentgelflich 2,—
		ю	DM	1. bei Selbstverpflegung 4,80 8.—	2. bei amtlich unentgeltlicher Teilverpflegung	a) Frühstück 2,40	b) Mittag- o	c) Frühstüc oder Frü 1,20	d) Mittag - 1,20	3. bel amtlich unentgeltlicher Tagesverpflegung, 3,20 4,

Bei Dienstreisen von mehr als a) 5 bis 7 Stunden

b) 7 bis 10 Stundenc) 10 bis 12 Stundend) 12 Stunden

Anlage 2

Ubersicht über die Sätze des Ubernachtungsgeldes bei Dienstreisen

Für die Zeit vom 1, 7, 1968 bis 14, 2, 1969

	Α	В	С
			•
	DM	DM	DM
1. bei Selbstunterbringung	15,	17,	21,—
2. bei amtlich unentgeltlicher Unterbringung			

Anlage 3

Ubersicht über die Sätze des Trennungsreisegeldes

Für die Zeit vom 1. 7. 1968 bis 14. 2. 1969

		Reisekostenstufen	
	A	В	С
	DM	DM	DM
bei Selbstunterbringung und Selbstverpflegung	31, —	37,—	44,—
bei Selbstunterbringung und amtlich unentgeltlicher Teilverpflegung			
a) Frühstück	28,60	34,—	40,55
b) Mittag- oder Abendessen	26,20	31,—	37,10
c) Frühstück und Mittagessen oder Frühstück und Abendessen	23,80	28,—	33,65
d) Mittag- und Abendessen	21,40	25,—	30,20
bei Selbstunterbringung und amtlich unentgeltlicher Verpflegung	19,—	22,—	26,75
bei amtlich unentgeltlicher Unterbringung und Selbstverpflegung	19,75	24,25	28,25
bei amtlich unentgeltlicher Unterbringung und amtlich unentgeltlicher Teilverpflegung			
a) Frühstück	17,35	21,25	24,80
b) Mittag- oder Abendessen	14,95	18,25	21,35
c) Frühstück und Mittagessen oder Frühstück und Abendessen	12,55	15,25	17,90
d) Mittag- und Abendessen	10,15	12,25	14,45
bei amtlich unentgeltlicher Unterbringung und amtlich unentgeltlicher Verpflegung	7,75	9,25	11,

Anlage 4

Ubersicht über die Sätze des Trennungstagegeldes

Für die Zeit vom 1, 7, 1968 bis 14, 2, 1969

				ă	Reisekostenstufen	fen			
		Ą			В			ບ	
	Verhei- ratete¹)	Ledige mit eigenem Hausstand ²)	Ledige mit Ledige ohne eigenem eigenen Hausstand ²) Hausstand ³)	Verhei- ratete ¹)	Ledige mit eigenem Hausstand ²)	Ledige mit Ledige ohne eigenem eigenen Hausstand ²) Hausstand ³)	Verhei- ratete¹)	Ledige mit Ledige ohne eigenem eigenen Hausstand ²) Hausstand ³)	Ledige mit Ledige ohne eigenem eigenen lausstand 2) Hausstand 3)
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1. bei Selbstunterbringung und Selbstverpflegung	12,—	'6	6,50	13,—	9,50	7,—	15,—	11,—	7,50
2. bei Selbstverpflegung und amtlich unentgeltlicher Unterbringung	- 6	6.75	4,90	8,75	7,10	5,25	11,25	8,25	5,60
3. hei amtlich unentrelllicher Vernflecting und Selbst-									
unterbringung	'9	4,50	3,25	6,50	4,75	3,50	7,50	5,50	3,75
4. bei amtlich unentgeltlicher Verpflegung und amtlich unentgeltlicher Unterbringung	3,—	2,25	1,60	3,25	2,40	1,75	3,75	2,75	1,90

^{1) (§ 4} Abs. 2 TEVO)

 $^{^{2}}$) (§ 4 Abs. 3 TEVO) i. d. bis zum 14. 2. 1969 geltenden Fassung

^{3) (§ 4} Abs. 4 TEVO)

Anlage 1a

Ubersicht über die ab 15. 2. 1969 gültigen Sätze des Tagegeldes

		p	DM	26,—		22,10	18,20	14,30	10,40	6,50
	•	C	DM	20,80		16,90	13,	9,10	5,20	5,20
	S	p	MQ	13,		9,10	5,20	3,25	3,25	3,25
		В	DM	7,80		3,90	1,95	1,95	1,95	
		p	Μď	23,		19,55	16,10	12,65	9,20	5,75
enstufen		υ	DM	18,40		14,95	11,50	8,05	4,60	4,60
Reisekostenstufen	æ	q	DM	11,50		8,05	4,60	2,90	2,90	2,90
		g	DM	06'9		3,45	1,70	1,70	1,70	
		p	DM	18,	gung	15,30	12,60	06'6	7,20	pflegung 4,50
		υ	ΒM	14,40	her Teilverpí	11,70	9,	gessen Abendessen 6,30	3,60	her Tagesver 3,60
	Ą	q	DM	erpflegung 9,—	ı unentgeltlic	6,30	b) Mittag- oder Abendessen 1,35 3,60 9	c) Frühstück und Mittagessen oder Frühstück und Abendessen 1,35 2,25 6,30	d) Mittag- und Abendessen 1,35 2,25	unentgeltlid 2,25
		ಥ	DM	1. bei Selbstverpflegung 5,40 9,—	2. bei amtlich unentgeltlicher Teilverpflegung	2,70	b) Mittag- 1,35	c) Frühstü oder Fr 1,35	d) Mittag- 1,35	 bel amtlich unentgeltlicher Tagesverpfi –,— 2,25 3,60

Bei Dienstreisen von mehr als a) 5 bis 7 Stunden

b) 7 bis 10 Stundenc) 10 bis 12 Stundend) 12 Stunden

Anlage 2a

Ubersicht über die ab 15. 2. 1969*) gültigen Sätze des Übernachtungsgeldes bei Dienstreisen

		Reisekostenstufen	
	A	В	С
	DM	DM	DM
. bei Selbstunterbringung	17,50	20,—	25,—
2. bei amtlich unentgeltlicher Unterbringung	4,40	5,—	6,25

^{*)} Gilt auch für die Nacht vom 14. 2. zum 15. 2. 1969

Anlage 3a

Ubersicht über die ab 15. 2. 1969 gültigen Sätze des Trennungsreisegeldes

bei Selbstunterbringung und amtlich unentgeltlicher Teilverpflegung a) Frühstück 32,80 39,55 47,10 b) Mittag- oder Abendessen 30,10 36,10 43,20 c) Frühstück und Mittagessen oder Frühstück und Abendessen 27,40 32,65 39,30 d) Mittag- und Abendessen 24,70 29,20 35,40 bei Selbstunterbringung und amtlich unentgeltlicher Verpflegung 22,— 25,75 31,50 bei amtlich unentgeltlicher Unterbringung und Selbstverpflegung 22,40 28,— 32,25 bei amtlich unentgeltlicher Unterbringung und amtlich unentgeltlicher Verpflegung 31, Frühstück 19,70 24,55 28,35 b) Mittag- oder Abendessen 17,— 21,10 24,45 c) Frühstück und Mittagessen oder Frühstück und Abendessen 14,30 17,65 20,55 d) Mittag- und Abendessen 11,60 14,20 16,65 bei amtlich unentgeltlicher Unterbringung und				
bei Selbstunterbringung und Selbstverpflegung a) Frühstück b) Mittag- oder Abendessen oder Frühstück und Abendessen bei Selbstunterbringung und amtlich unentgeltlicher 7,40 32,80 39,55 47,10 43,20 51,			Reisekostenstufen	
bei Selbstunterbringung und amtlich unentgeltlicher Teilverpflegung a) Frühstück 32,80 39,55 47,10 b) Mittag- oder Abendessen oder Frühstück und Abendessen 27,40 32,65 39,30 d) Mittag- und Abendessen 24,70 29,20 35,40 bei Selbstunterbringung und amtlich unentgeltlicher Verpflegung 22,— 25,75 31,50 bei amtlich unentgeltlicher Unterbringung und Selbstverpflegung a) Frühstück 19,70 24,55 28,35 b) Mittag- oder Abendessen 17,— 21,10 24,45 25,55 d) Mittag- und Abendessen 11,60 14,20 16,65 bei amtlich unentgeltlicher Unterbringung und		Α	В	С
bei Selbstunterbringung und amtlich unentgeltlicher Teilverpflegung a) Frühstück 32,80 39,55 47,10 b) Mittag- oder Abendessen 30,10 36,10 43,20 c) Frühstück und Mittagessen oder Frühstück und Abendessen 27,40 32,65 39,30 d) Mittag- und Abendessen 24,70 29,20 35,40 bei Selbstunterbringung und amtlich unentgeltlicher Verpflegung 22,— 25,75 31,50 bei amtlich unentgeltlicher Unterbringung und Selbstverpflegung 22,40 28,— 32,25 bei amtlich unentgeltlicher Unterbringung und amtlich unentgeltlicher Verpflegung 32,40 28,— 32,25 bei amtlich unentgeltlicher Unterbringung und Selbstverpflegung 32,50 Mittag- oder Abendessen 17,— 21,10 24,45 c) Prühstück und Mittagessen oder Frühstück und Abendessen 14,30 17,65 20,55 d) Mittag- und Abendessen 11,60 14,20 16,65 bei amtlich unentgeltlicher Unterbringung und		DM	DM	DM
Teilverpflegung a) Frühstück 32,80 39,55 47,10 b) Mittag- oder Abendessen 30,10 36,10 43,20 c) Frühstück und Mittagessen oder Frühstück und Abendessen 27,40 32,65 39,30 d) Mittag- und Abendessen 24,70 29,20 35,40 bei Selbstunterbringung und amtlich unentgeltlicher Verpflegung 22,— 25,75 31,50 bei amtlich unentgeltlicher Unterbringung und Selbstverpflegung a) Frühstück 19,70 24,55 28,35 b) Mittag- oder Abendessen 17,— 21,10 24,45 c) Frühstück und Mittagessen oder Frühstück und Abendessen 14,30 17,65 20,55 d) Mittag- und Abendessen 11,60 14,20 16,65 bei amtlich unentgeltlicher Unterbringung und	. bei Selbstunterbringung und Selbstverpflegung	35,50	43,—	51,—
b) Mittag- oder Abendessen c) Frühstück und Mittagessen oder Frühstück und Abendessen 27,40 32,65 39,30 d) Mittag- und Abendessen 24,70 29,20 35,40 bei Selbstunterbringung und amtlich unentgeltlicher Verpflegung 22,— 25,75 31,50 bei amtlich unentgeltlicher Unterbringung und Selbstverpflegung 22,40 28,— 32,25 bei amtlich unentgeltlicher Unterbringung und amtlich unentgeltlicher Teilverpflegung a) Frühstück 19,70 24,55 28,35 b) Mittag- oder Abendessen 17,— 21,10 24,45 c) Frühstück und Mittagessen oder Frühstück und Mittagessen oder Frühstück und Abendessen 11,60 14,20 16,65 bei amtlich unentgeltlicher Unterbringung und	bei Selbstunterbringung und amtlich unentgeltlicher Teilverpflegung			
c) Frühstück und Mittagessen oder Frühstück und Abendessen 27,40 32,65 39,30 dd) Mittag- und Abendessen 24,70 29,20 35,40 dei Selbstunterbringung und amtlich unentgeltlicher Verpflegung 22,— 25,75 31,50 dei amtlich unentgeltlicher Unterbringung und Selbstwerpflegung 22,40 28,— 32,25 dei amtlich unentgeltlicher Unterbringung und amtlich unentgeltlicher Unterbringung und amtlich unentgeltlicher Teilverpflegung ab Frühstück 19,70 24,55 28,35 db) Mittag- oder Abendessen 17,— 21,10 24,45 db) Mittag- und Abendessen 14,30 17,65 20,55 db) Mittag- und Abendessen 11,60 14,20 16,65 dei amtlich unentgeltlicher Unterbringung und	a) Frühstück	32,80	39,55	47,10
oder Frühstück und Abendessen 27,40 32,65 39,30 d) Mittag- und Abendessen 24,70 29,20 35,40 dei Selbstunterbringung und amtlich unentgeltlicher Verpflegung 22,— 25,75 31,50 dei amtlich unentgeltlicher Unterbringung und Selbstwerpflegung 22,40 28,— 32,25 dei amtlich unentgeltlicher Unterbringung und amtlich unentgeltlicher Unterbringung und amtlich unentgeltlicher Teilverpflegung 24,55 28,35 d) Mittag- oder Abendessen 17,— 21,10 24,45 dei Frühstück und Mittagessen oder Frühstück und Abendessen 14,30 17,65 20,55 d) Mittag- und Abendessen 11,60 14,20 16,65 dei amtlich unentgeltlicher Unterbringung und	b) Mittag- oder Abendessen	30,10	36,10	43,20
bei Selbstunterbringung und amtlich unentgeltlicher Verpflegung 22,— 25,75 31,50 bei amtlich unentgeltlicher Unterbringung und Selbst- verpflegung 22,40 28,— 32,25 bei amtlich unentgeltlicher Unterbringung und amtlich unentgeltlicher Teilverpflegung 24,55 28,35 a) Frühstück 19,70 24,55 28,35 b) Mittag- oder Abendessen 17,— 21,10 24,45 c) Frühstück und Mittagessen oder Frühstück und Abendessen 14,30 17,65 20,55 d) Mittag- und Abendessen 11,60 14,20 16,65 bei amtlich unentgeltlicher Unterbringung und	c) Frühstück und Mittagessen oder Frühstück und Abendessen	27,40	32,65	39,30
Verpflegung 22,— 25,75 31,50 bei amtlich unentgeltlicher Unterbringung und Selbstverpflegung 22,40 28,— 32,25 bei amtlich unentgeltlicher Unterbringung und amtlich unentgeltlicher Teilverpflegung 24,55 28,35 b) Mittag- oder Abendessen 17,— 21,10 24,45 c) Frühstück und Mittagessen oder Frühstück und Abendessen 14,30 17,65 20,55 d) Mittag- und Abendessen 11,60 14,20 16,65 bei amtlich unentgeltlicher Unterbringung und	d) Mittag- und Abendessen	24,70	29,20	35,40
verpflegung 22,40 28,— 32,25 bei amtlich unentgeltlicher Unterbringung und amtlich unentgeltlicher Teilverpflegung a) Frühstück 19,70 24,55 28,35 b) Mittag- oder Abendessen 17,— 21,10 24,45 c) Frühstück und Mittagessen oder Frühstück und Abendessen 14,30 17,65 20,55 d) Mittag- und Abendessen 11,60 14,20 16,65 bei amtlich unentgeltlicher Unterbringung und	bei Selbstunterbringung und amtlich unentgeltlicher Verpflegung	22,—	25,75	31,50
a) Frühstück 19,70 24,55 28,35 b) Mittag- oder Abendessen 17,— 21,10 24,45 c) Frühstück und Mittagessen 14,30 17,65 20,55 d) Mittag- und Abendessen 11,60 14,20 16,65 bei amtlich unentgeltlicher Unterbringung und	bei amtlich unentgeltlicher Unterbringung und Selbstverpflegung	22,40	28,-—	32,25
b) Mittag- oder Abendessen 17,— 21,10 24,45 c) Frühstück und Mittagessen 14,30 17,65 20,55 d) Mittag- und Abendessen 11,60 14,20 16,65 bei amtlich unentgeltlicher Unterbringung und	bei amtlich unentgeltlicher Unterbringung und amtlich unentgeltlicher Teilverpflegung			
c) Frühstück und Mittagessen oder Frühstück und Abendessen 14,30 17,65 20,55 d) Mittag- und Abendessen 11,60 14,20 16,65 bei amtlich unentgeltlicher Unterbringung und	a) Frühstück	19,70	24,55	28,35
oder Frühstück und Abendessen 14,30 17,65 20,55 d) Mittag- und Abendessen 11,60 14,20 16,65 bei amtlich unentgeltlicher Unterbringung und	b) Mittag- oder Abendessen	17,	21,10	24,45
pei amtlich unentgeltlicher Unterbringung und	c) Frühstück und Mittagessen oder Frühstück und Abendessen	14,30	17,65	20,55
	d) Mittag- und Abendessen	11,60	14,20	16,65
	bei amtlich unentgeltlicher Unterbringung und amtlich unentgeltlicher Verpflegung	8,90	10,75	12,75

Anlage 4a

Ubersicht über die ab 15. 2. 1969 gültigen Sätze des Trennungstagegeldes

				Re	Reisekostenstufen	en			
		Ą			В			S	
	Verhei- ratete ¹)	Ledige mit Ledige ohne eigenem eigenen Hausstand ²) Hausstand ³)	Ledige mit Ledige ohne eigenem eigenen Hausstand ³) Hausstand ³)	Verhei- ratete ¹)	Ledige mit eigenem Hausstand ²)	Ledige mit Ledige ohne eigenem eigenen Hausstand²) Hausstand³)	Verhei- ratete¹)	Ledige mit eigenem Hausstand ²)	Ledige mit Ledige ohne eigenem eigenen Hausstand ²) Hausstand ³)
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1. bei Selbstunterbringung und Selbstverpflegung	13,—	9,50	7,	14,50	10,50	7,50	16,—	11,50	8,
2. bei Selbstverpflegung und amtlich unentgeltlicher Unterbringung	9,75	7,10	5,25	10,85	7,85	2,60	12,—	09'8	'9
3. bei amtlich unentgeltlicher Verpflegung und Selbst- unterbringung	6,50	4,75	3,50	7,25	5,25	3,75	8,—	5,75	'4
4. bei amtlich unentgeltlicher Verpflegung und amtlich unentgeltlicher Unterbringung	3,25	2,40	1,75	3,65	2,65	1,90	4,—	2,90	2,—

^{1) (§ 4} Abs. 2 TEVO)

— GV. NW. 1970 S. 380.

²) (§ 4 Abs. 3 TEVO)

^{3) (§ 4} Abs. 4 TEVO)

204

Sechste Verordnung

zur Ergänzung des Verzeichnisses der Ausschüsse und Beiräte im Lande Nordrhein-Westfalen, die unter das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen fallen

Vom 21. Mai 1970

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Oktober 1967 (GV. NW. S. 168), wird nach Anhörung des Landtagsausschusses für Innere Verwaltung verordnet:

Artikel I

Das Verzeichnis der Ausschüsse und Beiräte im Lande Nordrhein-Westfalen, die unter die Regelung des Gesetzes fallen (Anlage zu § 1 des Gesetzes), wird wie folgt geändert:

- 1. Die Nummern 8, 9 und 21 werden gestrichen.
- 2. Die Nummern 3, 12, 13, 43, 44, 47, 62 und 63 erhalten folgende Fassung:
 - 3. Polizeibeiräte

§§ 40 bis 45 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 740/SGV. NW. 205).

12. Schätzungsausschüsse

Gesetz über die Schätzung des Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz) vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1050) sowie Durchführungsbestimmungen hierzu vom 12. Februar 1935 (RGBl. I S. 198).

- 13. Gutachterausschüsse
 - § 67 des Bewertungsgesetzes i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1965 (BGBl. I S. 1861).
- Kreditbeiräte für landwirtschaftliche Eingliederungsverfahren nach dem BVFG

Runderlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 22. Dezember 1965 (SMBl. NW. 78141).

- 44. Kreditausschüsse für landwirtschaftliche Eingliederungsverfahren nach dem BVFG
 - Runderlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 22. Dezember 1965 (SMBl. NW. 78141).
- Landesausschuß für landwirtschaftliche Forschung, Erziehung und Wirtschaftsberatung
 - Erlaß (Geschäftsordnung) des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 27. Oktober 1969 II A 2 2130 —.
- Besuchskommissionen zur Beaufsichtigung der psychiatrischen Krankenhäuser
 - § 28 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten vom 2. Dezember 1969 (GV. NW. S. 872/SGV. NW. 2061) und Runderlaß des Innenministers vom 25. Oktober 1966 VI A 3 53.10.51 —.
- 63. Beirat Altenhilfe

Runderlaß des Arbeits- und Sozialministers vom 6. Dezember 1966 (SMBl. NW. 2170).

- 3. Nach Nummer 64 werden eingefügt:
 - 65. Naturschutzstellen, Naturschutzbeirat

§ 8 Abs. 1 und § 10 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGS. NW. S. 156/SGV. NW. 791) in Verbindung mit § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2 und § 4 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGS. NW. S. 159/SGV. NW. 791).

66. Landesfachbeirat für das Krankenhauswesen

Gemeinsame Bekanntmachung des Arbeits- und Sozialministers, des Innenministers, des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten, des Kultusministers und des Ministers für Wirtschaft,

- Mittelstand und Verkehr vom 3. September 1968 (SMBl. NW. 2170).
- 67. Landes-Sachverständigen-Ausschuß für Archivgut §§ 2 Abs. 2, 11 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 6. August 1955 (BGBl. I S. 501).
- 68. Beirat für das Veterinärwesen Runderlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 27. Januar 1969 (SMBl. NW. 7830).
- 69. Gutachterausschuß bei der Bewilligungsstelle des Landesamtes für Agrarordnung Runderlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 25. September 1968 (SMBl. NW. 7817).
- Fischereiausschuß beim Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
 Empfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses vom 1. März 1949.
- 71. Sachverständigenausschuß für die Auswahl und Uberwachung der im Rahmen des Landwirtschaftsgesetzes buchführenden Betriebe
 Landwirtschaftsgesetz vom 6. September 1955 (BGBl. I S. 565) in Verbindung mit den vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erlassenen Richtlinien für die Auswahl der Buchführungsbetriebe zur Feststellung der Ertragslage der Landwirtschaft vom 23. Januar 1956 VI/7 —.
- 72. Forstausschüsse

§ 61 des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 29. Juli 1969 (GV. NW. S. 588/SGV. NW. 790).

- 73. Sachverständigenkommission
 - § 71 des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 29. Juli 1969 (GV. NW. S. 588/SGV. NW. 790).
- Beiräte bei Justizvollzugsanstalten
 Allgemeine Verfügung des Justizministers vom
 Juli 1969 (JMBl. NRW S. 181).
- 75. Ausschuß zur Feststellung von Entschädigungen für Tumultschäden

Verordnung betreffend das Verfahren zur Feststellung der Entschädigungen auf Grund des Gesetzes über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 15. September 1920 (RGBl. I S. 1647) in der Fassung des Artikels III der Verordnung zur Uberleitung der Tumultschädenregelung auf die Länder vom 29. März 1924 (RGBl. I S. 381).

Handelsklassenkommissionen, Notierungskommissionen auf den Schlachtviehgroßmärkten, Schlachtviehmärkten und Fleischgroßmärkten

Zweite Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz vom 2. Mai 1951 (BAnz. Nr. 90 vom 12. Mai 1951)

Fünfte Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz vom 5. Februar 1970 (BGBl. I S. 154).

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Mai 1970

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident Heinz Kühn

> Der Innenminister Weyer

Der Finanzminister Wertz

-- GV. NW. 1970 S. 389.

223

Berichtigung

Betrifft: Hochschulgebührengesetz vom 5. Mai 1970 (GV. NW. S. 313)

In § 10 Abs. 1 3. Zeile muß es richtig heißen: ". . . . Dies gilt nicht für Aufnahmegebühren".

-- GV. NW. 1970 S. 390.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.